

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ff8b4d0e-bd59-3026-a5d0-f5be5f87c4b8>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln Druckbehälter Ausrüstung der Druckbehälter Einrichtungen zum Erkennen und Begrenzen von Druck und Temperatur (TRB 403)
Amtliche Abkürzung	TRB 403
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 4 TRB 403 - Temperaturmeßeinrichtungen [\(1\)](#)

4.1 Druckbehälter oder Druckräume, bei denen die zulässigen Betriebstemperaturen unzulässig über- bzw. unterschritten werden können, „müssen mit einer für den Betriebszweck geeigneten Temperaturmeßeinrichtung ausgerüstet sein, z.B. Temperaturmeßgerät (Thermometer); Fernanzeigergerät oder Temperaturschreiber. Das Temperaturmeßgerät muß den maximal möglichen Temperaturbereich erfassen und darf durch das Beschickungsgut nicht unwirksam werden können.

Satz 1 gilt nicht für Druckbehälter, die ausschließlich witterungsbedingten Temperaturen ausgesetzt sind.

4.2 Die Anzeige des Temperaturmeßgerätes muß am Einbauort oder auf einem Prüfstand nachprüfbar sein.

4.3 Die zulässige Betriebstemperatur ist durch eine rote Warnmarke auf der Skala des Temperaturmeßgerätes oder durch entsprechende Angabe auf einem besonderen Schild zu kennzeichnen.

Satz 1 gilt nicht für Temperaturmeßgeräte in Meßwarten und Leitständen.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

